



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 21. August 2012

**Verordnung
zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)**

Änderung vom.....

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005¹⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung betrifft folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen gleichzeitig mehr als drei Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte etc.)
Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die mehr als 12 Wochen pro Jahr mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und eine Mittagsverpflegung anbieten.
- b) Tagesfamilien
Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische
Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Randzeitenbetreuung
Die Randzeitenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

² Nicht unter diese Verordnung fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);

¹⁾ GS 28, 565

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 28, 849

- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)¹⁾ (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten) sowie
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen gemäss dem Schulgesetz²⁾ mit integriertem Betreuungskonzept.

§ 2

Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht

¹ Bewilligungspflichtige Angebote reichen das Gesuch bei der Einwohnergemeinde (Standortgemeinde) ein (§ 4 Abs. 1 und 2 Kinderbetreuungsgesetz³⁾).

² Für das Verfahren und die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht finden die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)⁴⁾ Anwendung. Für Einrichtungen gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13 - 20 PAVO), für Tagesfamilien finden die Bestimmungen über die Familienpflege sinngemäss Anwendung (Art. 5, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO).

³ Der Gemeinderat hat die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Aufsichtsbesuche der Direktion des Innern einzureichen (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungsgesetz).

§ 3

Qualitätsanforderungen

¹ Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, müssen die Qualitätsanforderungen im Anhang dieser Verordnung und folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:

- a) die Betriebsorganisation ist geregelt;
- b) die Startfinanzierung ist gesichert;
- c) ein pädagogisches Konzept liegt vor;
- d) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept);
- e) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept);
- f) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.

² Tagesfamilien müssen die Qualitätsanforderungen im Anhang dieser Verordnung erfüllen.

³ Der zuständige Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴ Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

§ 4 (bisher § 5)

Mitwirkungspflicht in gemeindlichen und subventionierten Angeboten

¹ unverändert

² unverändert

¹⁾ BGS 861.5

²⁾ BGS 412.11

³⁾ BGS 213.4

⁴⁾ SR 211.222.338

§ 5 (bisher § 6)
Bedarfsermittlung

unverändert

II.

1. Die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV)¹⁾ vom 7. Mai 1985 wird wie folgt geändert:

§ 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist zuständig für:

- a) unverändert
- b) aufgehoben
- c) aufgehoben

§ 7

aufgehoben

2. Diese Änderungen treten zusammen mit den Bestimmungen des revidierten Kinderbetreuungsgesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹⁾ BGS 213.41

Anhang

Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten

Gruppengrösse	<p>Altersgemischte Gruppe (0 bis Schuleintritt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 12 Plätze pro Gruppe.- Kinder bis 18 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. Ihre Zahl ist pro Gruppe auf 2 beschränkt. <p>Kleinstkindergruppe (0 bis 1.5 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 6 Kinder pro Gruppe. <p>Erweiterte Kleinstkindergruppe (0 bis 3 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 9 Plätze pro Gruppe.- Kinder bis 18 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Kleinkindergruppe (1.5 Jahre bis Kindergarteneintritt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 10 Plätze pro Gruppe.- Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Vorschulkindergruppe (3 Jahre bis Schuleintritt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 15 Plätze pro Gruppe.- Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Schulkindergruppe (Kindergarten bis 12 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 16 Plätze pro Gruppe.- Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Für Kinder über 18 Monate können bei idealen räumlichen Verhältnissen grössere Gruppen geführt werden. Der Betreuungsschlüssel ist einzuhalten.</p>
Betreuungsschlüssel	<p>Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Person:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altersgemischte Gruppe: 1 Betreuungsperson für 6 Kinder.- Kleinstkindergruppen: 1 Betreuungsperson für 3 Kinder.- Kleinkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 5 Kinder.- Vorschulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 7.5 Kinder.- Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 8 Kinder.
Personal	<ul style="list-style-type: none">- Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung, Kindererzieherinnen und Kindererzieher HF und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig.- In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Weiterbildung im Führungsbereich.
Räume	<ul style="list-style-type: none">- Innenräume: Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Räume mit genügend Tageslicht. Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m², für schulpflichtige Kinder 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).- Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein (für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben).- Aussenräume: Es sind geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien

- | | |
|------------------------|---|
| Anforderungen | <ul style="list-style-type: none">- Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern.- Die Familiensituation ist stabil.- Die Betreuungsperson absolviert einen Grundkurs und bildet sich regelmässig weiter. |
| Anzahl betreute Kinder | <ul style="list-style-type: none">- Tagesfamilien betreuen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig, davon höchstens 3 fremde Kinder.- Von diesen 5 Kindern sind höchstens 2 unter 3 Jahre alt und höchstens 1 unter 18 Monate. |

Qualitätsanforderungen für Mittagstische und Randzeitenbetreuung

- | | |
|---------------------|--|
| Gruppengrösse | <ul style="list-style-type: none">- Als Richtzahl gelten 16 Plätze pro Gruppe.- Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze.- Bei idealen räumlichen Verhältnissen können grössere Gruppen geführt werden. Der Betreuungsschlüssel ist einzuhalten. |
| Betreuungsschlüssel | Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein (1 Betreuungsperson für 8 Kinder). |
| Personal | <ul style="list-style-type: none">- Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung und bilden sich regelmässig weiter.- Für die Leitung eines Angebots ist eine Person zu bestimmen, welche hierfür ausgebildet und persönlich geeignet ist. |
| Räume | <ul style="list-style-type: none">- Innenräume: Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).- Aussenräume: Es sind geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. |

Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann
Stv. Landschreiberin

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14. November 2006 (BGS 213.42) trat am 1. Januar 2007 zusammen mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (BGS 213.4) in Kraft. Das geltende, bis Ende 2012 befristete Kinderbetreuungsgesetz befindet sich zurzeit in einer Teilrevision. Die zweite Lesung findet am 30. August 2012 im Kantonsrat statt. Per 1. Januar 2013 soll die Teilrevision unbefristet in Kraft treten.

Als Basis für die Revision des Kinderbetreuungsgesetzes wurde in der zweiten Hälfte 2010 im Auftrag des Regierungsrates eine umfassende externe Evaluation der Zuger Kinderbetreuungsgesetzgebung durch Interface Politikstudien in Luzern durchgeführt. Im Rahmen der Evaluation fanden Gespräche mit 24 Vollzugsverantwortlichen aus allen Einwohnergemeinden des Kantons Zug und sechs Personen von kantonalen Stellen statt. Zudem wurde eine schriftliche Befragung aller 81 Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit erwerbskompatiblem Angebot und von 728 Eltern durchgeführt, die ihr Kind in subventionierten Angeboten betreuen lassen.

Die Evaluation ergab, dass die Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug von Seiten der kommunalen und kantonalen Vollzugsverantwortlichen sowie der Einrichtungen grundsätzlich eine hohe Akzeptanz genießt. Eine Anschlussgesetzgebung nach bisherigem Muster wurde klar verlangt. Der Evaluationsbericht nennt konkrete Punkte, die optimiert werden sollten und die bei der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes und vor allem bei der Revision der Kinderbetreuungsverordnung berücksichtigt werden.

In verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung zum Kinderbetreuungsgesetz war die Qualität der Angebote ein Thema, die in der Kinderbetreuungsverordnung geregelt wird. Es wurde festgestellt, dass sich im Kanton Zug die Qualität der Angebote dank der Gesetzgebung verbessert hat und auf einem guten Niveau gesichert werden konnte. Einige Teilnehmende der Vernehmlassung wünschten sich eine stärkere Regulierung des Kinderbetreuungsangebots. Auf der anderen Seite wurde in einzelnen Stellungnahmen aber auch vor einer Überregulierung der Kinderbetreuung gewarnt und dem Kanton eine massvolle Deregulierung empfohlen.

Einige Stellungnahmen enthielten Vorschläge für die Revision der Kinderbetreuungsverordnung. Es handelt sich mehrheitlich um Präzisierungen oder Ergänzungen von Qualitätsanforderungen, die im Rahmen der vorliegenden Revision geprüft und weitgehend übernommen wurden. Zudem äusserten einzelne Einwohnergemeinden den Wunsch, in die Revision der Kinderbetreuungsverordnung miteinbezogen zu werden. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung um eine gemeindliche Aufgabe handelt und die Gemeinden über langjährige Erfahrungen mit verschiedenen Angeboten verfügen.

Mit der vorliegenden Revision der Kinderbetreuungsverordnung (neu: KiBeV) sollen auf der Basis der Evaluations- und Vernehmlassungsergebnisse die Ausführungsbestimmungen zum Kinderbetreuungsgesetz optimiert werden. Dabei wird am Bewährten festgehalten. Es sind keine grundsätzlichen Änderungen des Geltungsbereichs, der Bewilligungspflicht, der Zuständigkeiten und der Qualitätsanforderungen vorgesehen. Die KiBeV soll den aktuellen Verhältnissen im Kanton Zug angepasst werden. Mit der revidierten KiBeV erhalten die Einwohnergemeinden als Vollzugsbehörden klare und gut strukturierte Rechtsgrundlagen für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungsangeboten. Gleichzeitig wird der Spielraum der Trägerschaften für die Gestaltung ihrer Angebote erweitert, ohne dass Einbussen bei der Qualität der Betreuung in Kauf genommen werden müssen.

Mit der Weiterführung des Kinderbetreuungsgesetzes besteht zudem die Möglichkeit, die kantonalen Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Tagesbetreuung, Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesfamilien) zu vereinfachen. Die Rechtslage ist komplex, weil die Tagesbetreuung derzeit in vier verschiedenen Erlassen geregelt ist:

- Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV; BGS 213.41)
- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung; BGS 213.42)

Seit 1985 sind in der PAKV die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur PAVO enthalten, die die familienergänzende Betreuung von Kindern in Tagesfamilien (Tagespflege) sowie in Kinderkrippen und Kinderhorten (Heimpflege) im Kanton Zug betreffen (§ 3 Bst. b und c sowie § 7 PAKV). Diese Bestimmungen zur Tagesbetreuung sollen nun in die revidierte Kinderbetreuungsverordnung (neu: KiBeV) übernommen werden. Damit spielt die PAKV als gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung keine Rolle mehr. Weitere Vereinfachungen sind erst möglich, wenn auf Bundesebene die Bestimmungen der PAVO zur Tagesbetreuung überarbeitet werden. Ein konkretes Projekt plant der Bundesrat jedoch nicht. Am 22. Februar 2012 hat er beschlossen, auf eine umfassende Regelung der ausserfamiliären Tages- und Vollzeitbetreuung von Kindern zu verzichten und stattdessen eine Teilrevision der Pflegekinderverordnung in Angriff zu nehmen, welche die Tätigkeit der Vermittlungsorganisationen regeln soll.

2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Paragraf 1 umschreibt den Geltungsbereich der Kinderbetreuungsverordnung (neu: KiBeV) gestützt auf § 2 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes näher. Ziel der Änderungen ist, den Geltungsbereich der KiBeV zu präzisieren und die Definition der Angebote der aktuellen Entwicklung im Kanton Zug anzupassen.

§ 1 Abs. 1

Im Einleitungssatz von Abs. 1 wird präziser als bisher umschrieben, für welche Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung die KiBeV gilt. Damit soll es Trägerschaften und Einwohnergemeinden erleichtert werden, Angebote, die unter die KiBeV fallen, von nicht gesetzlich geregelten Angeboten zu unterscheiden. Die Präzisierungen umfassen folgende Aspekte:

- Neu wird anstelle des Begriffs der "Einrichtung" der Begriff des "Angebots" verwendet. Unter Einrichtungen werden nach allgemeinem Verständnis institutionelle Betreuungsangebote verstanden, die nicht im privaten Rahmen des eigenen Haushalts stattfinden. Da die Tagesfamilien seit jeher ebenfalls unter die KiBeV fallen, die Betreuung in diesem Fall aber im privaten Haushalt stattfindet, werden sie mit dem Begriff des Angebots miterfasst.
- Neu erscheint der Begriff der Tagesbetreuung als Überbegriff für alle Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, die unter das Gesetz und die Verordnung zur familienergänzenden Kinderbetreuung fallen. Diese Präzisierung wurde aufgrund der Änderung von Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) notwendig. Sie hätte zur Folge gehabt, dass ab 1. Januar 2013 für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Rahmen der Pflegekinderaufsicht neu die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig gewesen wäre. Dies entspricht jedoch nicht der bewährten Tradition des Kantons Zug. Deshalb wurde bei der Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1.) in § 8 Ziff. 4 ausdrücklich der Gemeinderat als zuständige Behörde für die Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz bezeichnet. Damit bleiben im Kanton Zug die Gemeinden für die Angebote der Tagesbetreuung zuständig.
- Mit der Aufnahme der Begriffe "regelmässig" und "tagsüber" wird die Terminologie den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) angepasst. Damit wird die Tagesbetreuung von Kindern, die in der KiBeV geregelt ist, besser von einer dauerhaften familienergänzenden Betreuung (Heime und Pflegefamilien) abgegrenzt. Gleichzeitig wird deutlich, dass Betreuungsangebote für Kinder, die nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich angeboten werden, nicht unter die KiBeV fallen (z.B. Ferienlager).
- Ebenfalls neu ist der Begriff der gleichzeitigen Betreuung. Hintergrund dieser Änderung ist die unterschiedliche Auslegung der Bewilligungspflicht von Tagesfamilien gestützt auf § 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV; BGS 213.41) durch die Gemeinden. Einige Gemeinden erteilen eine Bewilligung, wenn insgesamt mehr als drei Betreuungsverhältnisse vorliegen, andere wenn mehr als drei fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. In einer Empfehlung an die Verwaltungskommission Tagesfamilien (VKTF) der Konferenz der Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher der Zuger Einwohnergemeinden (SOVOKO) schlug die Direktion des Innern den Einwohnergemeinden im Dezember 2010 vor, § 7 Abs. 1 PAKV so auszulegen, dass die Betreuung von mehr als drei fremden Kindern gleichzeitig bewilligungspflichtig ist. Mit der Präzisierung, dass eine Bewilligung erst dann erteilt werden muss, wenn mehr als drei Kinder gleichzeitig in einer Tagesfamilie be-

treut werden, wird diese Empfehlung der Direktion des Innern in die revidierte KiBeV übernommen.

- Bisher wurden in der KiBeV Angaben zum Alter der betreuten Kinder uneinheitlich gehandhabt (Tages- und Halbtagsstätten mit Altersangaben, Tagesfamilien, Mittagstische und Randzeitenbetreuung ohne Altersangaben). Die KiBeV soll aber grundsätzlich nur für die Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren gelten. Dies entspricht Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO. Damit fallen sämtliche Betreuungs- und Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe nicht unter die KiBeV. Der Betreuungsbedarf und -umfang ist bei Kindern dieses Alters erfahrungsgemäss nicht mehr gross. Zudem sind Kinder dieses Alters nicht mehr so stark auf den Schutz ihres Wohls durch verbindliche gesetzliche Qualitätsanforderungen angewiesen wie Babys und Kleinkinder.

§ 1 Abs. 1 Bst. a

Diese Bestimmung wurde gestrafft und inhaltlich auf die wesentlichen Definitionskriterien von Kindertagesstätten reduziert:

- Die Unterscheidung zwischen Tages- und Halbtagesstätten entspricht nicht mehr der Betreuungspraxis im Kanton Zug. Es sind keine Halbtagesangebote mit Mittagsverpflegung bekannt.
- Kindertagesstätten sollen nur dann unter die KiBeV fallen, wenn sie mehr als 12 Wochen pro Jahr geöffnet sind. Damit lassen sich familienergänzende Betreuungsangebote von Angeboten der Ferienbetreuung besser unterscheiden. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung wird die Ferienbetreuung von Kindern unter 12 Jahren, die zwischen 10 und 12 Wochen pro Jahr angeboten wird, von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen. Bisher war nicht klar geregelt, ob die Ferienbetreuung unter die KiBeV fällt und die Qualitätsanforderungen für Schülerhorte zu erfüllen hat.
- Die Bestimmung zu den Öffnungszeiten wurde neu formuliert, um mehr Klarheit zu schaffen, welche Einrichtungen im Vorschulbereich unter die Verordnung fallen. Die Formulierung "an fünf Tagen pro Woche mindestens fünf Stunden täglich" wurde von den Gemeinden unterschiedlich verstanden und angewendet. Einzelne Spielgruppen mit langen, krippenähnlichen Öffnungszeiten, die eine Tagesbetreuung mit Mahlzeiten wie eine Kindertagesstätte anbieten, sind bewilligungspflichtig, auch wenn sie nicht an fünf Tagen pro Woche täglich geöffnet sind (vgl. § 2 Abs. 1).
- Ebenfalls gestrichen wurde die Aufzählung der verschiedenen Formen von Tages- und Halbtagesstätten. Die Streichung ist deshalb angebracht, weil sich die Bezeichnung von Angeboten rasch wandelt und bestimmte Betreuungsformen im Verschwinden begriffen sind, während neue Angebote entstehen, die in der KiBeV nicht definiert sind. Der Begriff der "Kinderkrippe" wird zunehmend zugunsten der Bezeichnung "Kindertagesstätte" oder "Kita" aufgegeben. Ein Schülerhort gemäss Definition der KiBeV existiert im Kanton Zug derzeit nicht, ein Tagesheim im Sinne der Verordnung gibt es nur noch eines. Mit Kinderhaus wird in der Regel ein Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und Kindergartenalter bezeichnet (v.a. Einrichtungen mit Montessori-Pädagogik). Die Trägerschaften und Gemeinden bekunden zudem Mühe, neue Angebote den definierten Betreuungsformen korrekt zuzuordnen (z.B. Vorschule, Tageskindergarten, Preschool). Die Kürzung kommt der Dynamik des Betreuungsmarktes entgegen und schafft mehr Flexibilität. Dennoch ist klar definiert, welche Angebote als Kindertagesstätte gelten und als Einrichtungen bewilligt werden müssen.

§ 1 Abs. 1 Bst. b

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass es sich bei der Betreuung in Tagesfamilien um eine Betreuungsform handelt, die immer im privaten Haushalt der Betreuungsperson stattfindet. Da-

mit wird klar, dass es sich bei einer Tagesfamilie nicht um eine institutionelle Form der familienergänzenden Kinderbetreuung handelt und Tagesfamilien deshalb auch nicht als Kinderbetreuungseinrichtungen bezeichnet werden. Die Qualitätsanforderungen für den Betrieb von Einrichtungen in § 3 Abs. 1 gelten damit auch nicht für Tagesfamilien (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 oben). Hier bestand bisher eine Unsicherheit, weil die Tagesfamilien in § 1 unter den Einrichtungen aufgeführt wurden. Die Qualitätsanforderungen in § 3 sind für die institutionelle Betreuung angemessen und entsprechen den Bestimmungen der PAVO für Kinderbetreuungseinrichtungen (Art. 15 PAVO). Für die Betreuung im privaten Rahmen des eigenen Haushalts sind sie jedoch als Qualitätsanforderungen nicht geeignet.

§ 1 Abs. 1 Bst. c und d

Die Definitionen der schulergänzenden Angebote (Mittagstisch und Randzeitenbetreuung) wurden redaktionell überarbeitet und möglichst einheitlich gestaltet. Sie werden ausdrücklich als Einrichtungen bezeichnet und müssen deshalb zwingend die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Betriebsvoraussetzungen erfüllen. Bisher war es unklar, ob sie auch für die (mehrheitlich gemeindlich geführten) schulergänzenden Angebote gelten, weil in § 3 Abs. 2 nur auf die Qualitätsanforderungen im Anhang ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 1 Abs. 2

In Abs. 2 werden Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung erwähnt, die nicht unter die KiBeV fallen. Diese Ausnahmen werden um zwei weitere Fälle ergänzt. Die PAVO sieht in Art. 13 Abs. 2 verschiedene Ausnahmen vor. Bisher war aber unklar, welche dieser Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. a PAVO auch im Kanton Zug gelten. Die Vollzugspraxis seit der Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes im Januar 2007 hat gezeigt, dass bei zwei besonderen Formen der Tagesbetreuung in Einrichtungen für Kinder eine ausreichende Aufsicht durch eine andere kantonale Gesetzgebung gegeben ist:

- Soziale Einrichtungen, in denen Kinder sowohl stationär untergebracht sind (Schulinternat oder Heim) wie auch tagsüber betreut werden (Tagesschule oder Tagesbetreuung) (z.B. Sprachheilschule Oberägeri), werden von der Direktion des Innern gemäss §§ 6 und 8 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG; BGS 861.5) beaufsichtigt und bewilligt. Eine zusätzliche Bewilligung und Aufsicht der Standortgemeinde über die Angebote der Tagesbetreuung (Mittagstisch, Randzeitenbetreuung) in diesen Einrichtungen ist deshalb nicht notwendig.
- In privaten Tagesschulen mit integriertem Konzept werden Kinder unterrichtet und ausserhalb der Unterrichtszeiten von den Lehrpersonen betreut. Sie werden von der Direktion für Bildung und Kultur gemäss §§ 74 Abs. 2 und 75 des Schulgesetzes (BGS 412.11) anerkannt, die Qualitätssicherung ist durch eine regelmässige Selbstevaluation sowie durch eine regelmässige externe Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur sichergestellt. Eine zusätzliche Bewilligung und Aufsicht der Gemeinde über die schulergänzende Betreuung ist deshalb nicht nötig. Nicht unter diese Ausnahme fallen Tagesschulen, deren Betreuungsangebote nicht Bestandteil ihres Schulkonzepts ist und eine modulare Organisation aufweisen.

Die Erweiterung der Ausnahmen in Abs. 2 von § 1 verhindert Doppelspurigkeiten bei der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungsangeboten. Die vorgeschlagene Lösung ist kundenfreundlich, da die Angebote nur noch von einer zuständigen Amtsstelle bewilligt und beaufsichtigt werden.

§ 2 Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht

Paragraf 2 konkretisiert § 4 Kinderbetreuungsgesetz betreffend Bewilligung und Aufsicht von privaten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er präzisiert, wo bewilligungs-

pflichtige Angebote das Gesuch um Betriebsbewilligung einzureichen haben und nach welchen Bestimmungen die Bewilligung und Aufsicht durch die Standortgemeinde zu vollziehen sind. Dies kommt neu auch im Titel zu § 2 zum Ausdruck. Damit können die Bestimmungen der PAKV zur Tagesbetreuung (§ 7) vollumfänglich in die KiBeV übernommen und aufgehoben werden.

§ 2 Abs. 1

Dass der Betrieb einer Einrichtung zu einer familienergänzenden Kinderbetreuung einer Bewilligung bedarf, ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 KiBeV sowie § 4 Abs. 1 Kinderbetreuungsgesetz. Absatz 1 ist in diesem Sinne neu zu formulieren.

§ 2 Abs. 2

Neu wird in Abs. 2 geklärt, welche Bestimmungen der PAVO zur Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen und Tagesfamilien gelten. Gemäss § 7 Abs. 1 und 2 PAKV wären die Bestimmungen zur Heimpflege auch für bewilligungspflichtige Tagesfamilien anzuwenden. Dies ist jedoch in der Praxis nicht vollziehbar, weil es sich um Anforderungen handelt, die nur Einrichtungen erfüllen können (Rechtsform, finanzielle Grundlage, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden, ärztliche Überwachung, Brandschutz). Die Aufhebung von § 7 Abs. 2 PAKV bietet die Gelegenheit, eine bessere Regelung für die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien festzulegen. Neu ist die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen für die Familienpflege vorgesehen (Art. 5, 7, 8 Abs. 1 und 3, 9, 10 Abs. 1 und 2 PAVO). Gleichzeitig wird präzisiert, nach welchen Bestimmungen der Heimpflege gemäss PAVO die Kinderbetreuungseinrichtungen zu bewilligen und zu beaufsichtigen sind.

§ 2 Abs. 3

Neu wird in § 2 Abs. 3 KiBeV die Berichterstattung der Einwohnergemeinden an die Direktion des Innern über ihre Tätigkeit als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Tagesfamilien und Tageseinrichtungen für Kinder geregelt. Diese Bestimmung wird gleichlautend aus der PAKV übernommen, damit mit der Revision der KiBeV auch § 7 Abs. 3 aufgehoben werden kann. Grundlage hierfür ist das Kinderbetreuungsgesetz, das in § 3 Abs. 1 Bst. a die Oberaufsicht der Direktion des Innern über die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote als kantonale Aufgabe festlegt.

§ 3 Qualitätsanforderungen

Der Bericht zur Evaluation der Kinderbetreuungsgesetzgebung des Kantons Zug enthält verschiedene Empfehlungen zur Optimierung des Kinderbetreuungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung. Sie betreffen vor allem die Qualitätsanforderungen. Es werden verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes wurden von einzelnen Teilnehmenden dahingehend Wünsche geäussert. Sie wurden wie folgt berücksichtigt:

§ 3 Abs. 1

Die Qualitätsanforderungen in § 3 Abs. 1 KiBeV und im Anhang gelten für private und gemeindliche Einrichtungen gleichermaßen, obwohl nur private Angebote der Bewilligungspflicht unterliegen (vgl. § 4 Abs. 1 Kinderbetreuungsgesetz). Im neu formulierten Einleitungssatz soll dies deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig wird wiederholt, dass die Qualitätsanforderungen nur für Einrichtungen gelten, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen und bewilligungspflichtig sind (vgl. § 2 Abs. 1).

Die Qualitätsanforderungen sind neu als Ziele formuliert, die einen Zustand beschreiben, der erfüllt sein muss, um eine Betriebsbewilligung zu erhalten. Damit soll den Gemeinden der Ent-

scheid erleichtert werden, ob eine Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung erfüllt ist. Bisher wurde lediglich verlangt, entsprechende Nachweise zu erbringen. In der Praxis wie auch rechtlich gesehen, ist es schwierig zu bestimmen, was als Nachweis zu gelten hat und wann er als erfüllt zu betrachten ist.

§ 3 Abs. 1 Bst. a

Beim Vollzug der Kinderbetreuungsverordnung tauchte sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den Trägerschaften von Angeboten wiederholt die Frage auf, was unter einer geregelten Trägerschaft zu verstehen ist und wie diese Anforderung überprüft werden kann. Ein Hinweis darauf gibt Art. 14 Abs. 1 lit. a PAVO. Hier werden Zweck und die rechtliche Form der Einrichtung als Angabe erwähnt, die bei einer Gesuchstellung gemacht werden muss. Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung ist also, dass der Zweck des Angebots, die rechtliche Form und damit die organisatorischen Grundlagen klar sind. Für die Bewilligungsbehörde ist es wichtig zu wissen, wer für das Angebot verantwortlich ist, wer die finanzielle und/oder pädagogische Verantwortung trägt und wer die interne Kontrolle als erste Stufe der Aufsicht wahrnimmt.

§ 3 Abs. 1 Bst. b

Die PAVO spricht von der finanziellen Grundlage des Angebots (Art. 14 Abs. 1 lit. a) und verlangt eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage als Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. e). Auf kantonaler Ebene sind diese Bestimmungen dahingehend zu konkretisieren, dass eine gesicherte Startfinanzierung die Nachhaltigkeit des Angebots sicherstellen soll und dafür gesorgt wird, dass Eltern und Kinder auf eine gewisse Kontinuität der Betreuung zählen können. Es geht insbesondere darum, dass die Trägerschaft über ein realistisches Budget verfügt, dass sie anhand eines Finanzplans aufzeigen kann, dass der Betrieb über mehrere Jahre hinweg sichergestellt ist und dass die Finanzierung während mindestens eines Jahres auch gewährleistet werden kann, sofern die Plätze im ersten Betriebsjahr nicht voll belegt sind.

§ 3 Abs. 1 Bst. c

Auf die Bestimmung, dass die Aufnahmebedingungen schriftlich festgelegt sein müssen, wird verzichtet. Die Definition der Zielgruppe des Angebots und damit der Aufnahmebedingungen sind fester Bestandteil von Betriebskonzepten oder von pädagogischen Konzepten, welche die Trägerschaften in der Regel mit dem Gesuch um Betriebsbewilligung einreichen und die von den Gemeinden explizit als Beilagen zum Gesuch verlangt werden.

Die pädagogische Betreuung ist ein Merkmal der Prozessqualität eines Angebots. Bei einem neu zu eröffnenden Angebot kann die Trägerschaft den Nachweis der pädagogischen Betreuung gar nicht erbringen. Sie kann deshalb keine Bewilligungsvoraussetzung darstellen. Es macht daher mehr Sinn, als Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung ein pädagogisches Konzept zu verlangen, das die Grundlage für eine pädagogische Betreuung der Kinder schafft. Ob ein pädagogisches Konzept umgesetzt und damit eine pädagogische Betreuung in der Einrichtung angeboten wird, muss die Gemeinde im Rahmen der regelmässigen Aufsichtsbesuche überprüfen.

§ 3 Abs. 1 Bst. d und e

Bevor ein Angebot eröffnet wird, ist es wichtig, dass ausreichende Vorkehrungen für die Bewältigung von Notfällen (z.B. Erste-Hilfe-Massnahmen, ärztliche Versorgung) und zur Sicherheit der Kinder und des Personals getroffen wurden (Schutz vor Feuer, Stürzen, Verbrennungen, Vergiftungen etc.). Diese Vorkehrungen werden in der Regel in einem Hygiene-, Notfall- und/oder Sicherheitskonzept beschrieben. Häufig sind sie auch Bestandteil von Betriebskonzepten. Die Gemeinde hat diese Vorkehrungen als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilli-

gung zu überprüfen. Aufgrund ihrer Bedeutung sollen die Vorkehrungen im Notfall und zur Sicherstellung der Hygiene zukünftig in einer eigenen Bestimmung festgehalten werden.

§ 3 Abs. 1 Bst. f

Die Bestimmung zum Versicherungsschutz wird offener formuliert. Die Trägerschaft soll nachweisen können, dass die Risiken des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung geklärt wurden und ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Welche Form des Versicherungsschutzes notwendig ist, kann je nach Organisation der Trägerschaft einer Einrichtung unterschiedlich sein. Bei gemeindlichen Einrichtungen ist die Gemeinde für den Versicherungsschutz zuständig, bei privaten Einrichtungen die private Trägerschaft.

Auf die bisherigen Bst. f, g und h wird verzichtet. Es handelte sich dabei lediglich um Hinweise auf Gesetze, die auch für Kinderbetreuungseinrichtungen anwendbar sind (Datenschutzgesetz [BGS 157.1], Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 721.11] sowie Gesetz über den Feuerchutz [BGS 722.21]).

§ 3 Abs. 2

Die geltende Formulierung erweckt den Eindruck, dass gemeindliche und private Angebote nur die Qualitätsanforderungen im Anhang erfüllen müssen. Die Betriebsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 gelten aber gleichermassen für private wie öffentliche Einrichtungen. Dies ist deshalb neu bereits im Einleitungssatz von Abs. 1 von § 3 festgehalten. Damit ist Abs. 2 inhaltlich gegenstandslos geworden. Es fehlt jedoch noch ein Hinweis darauf, dass Tagesfamilien, die nicht zu den Einrichtungen zählen, die Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien im Anhang der KiBeV erfüllen müssen.

§ 3 Abs. 3

Die von den Gemeinden am häufigsten bewilligten Abweichungen bei den Qualitätsanforderungen betreffen die Bestimmungen im Anhang zur Kinderbetreuungsverordnung (Gruppengrösse, Babygruppen, Ausbildung des Personals und der Leitung). Diese Praxis der Gemeinden ist mit der bisherigen Formulierung von § 3 Abs. 3 nicht gesetzeskonform. Die Kinderbetreuungsverordnung sieht vor, dass die Gemeinden lediglich Abweichungen von den Qualitätsanforderungen in § 3 Abs. 1 bewilligen dürfen. Aus fachlicher Sicht ist dies jedoch problematisch. Abweichungen von den Qualitätsanforderungen im Anhang sind nämlich unter günstigen Bedingungen ohne Einschränkungen der Betreuungsqualität möglich. Abweichungen bei den Betriebsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 KiBeV (z.B. der Verzicht auf ein Notfallkonzept oder den ausreichenden Versicherungsschutz) können jedoch ernste Konsequenzen für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder und des Personals bzw. für die Betriebsführung haben. Deshalb wurde die Formulierung entsprechend angepasst. Zukünftig sind Abweichungen von sämtlichen Qualitätsanforderungen möglich, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist. Neu wird aufgrund der Änderungen im EG ZGB in Abs. 3 der Gemeinderat anstelle der Gemeinde als zuständige Behörde bezeichnet (vgl. § 1 Abs. 1).

§ 3 Abs. 4

Die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen ist fester Bestandteil der Aufsicht der Standortgemeinde über die bewilligten Angebote. Absatz 4 wurde entsprechend präzisiert.

§ 4 Mitwirkungspflicht in gemeindlichen und subventionierten Angeboten

Der bisherige § 4 Kinderbetreuungsverordnung wurde durch Änderung vom 11. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009, aufgehoben, so dass der bisherige § 5 Kinderbetreuungsverordnung neu zu § 4 KiBeV wird.

Mit der Ergänzung im Titel wird geklärt, dass diese Bestimmung nur für familienergänzende Betreuungsangebote anwendbar ist, die von den Gemeinden betrieben oder mitfinanziert werden. In diesen Angeboten sind die Elternbeiträge gemäss revidiertem § 6 Kinderbetreuungsgesetz so festzulegen, dass der Zugang auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist. Das setzt bei einkommensabhängigen Elternbeiträgen voraus, dass die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vollständig und wahrheitsgemäss belegen, um ihren Anspruch auf einen Betreuungsplatz nachzuweisen, der durch die öffentliche Hand finanziert oder subventioniert wird. Für private Einrichtungen ohne öffentliche Beiträge gilt § 4 KiBeV nicht.

Paragraf 4 wird durch die Änderung von § 6 Kinderbetreuungsgesetz nicht hinfällig, weil davon auszugehen ist, dass Gemeinden auch in Zukunft einkommens- und vermögensabhängige Elternbeiträge erheben werden. Mit der Revision besteht zusätzlich die Möglichkeit von pauschalen Elternbeiträgen, die von den Gemeinden unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten für die gemeindlichen und subventionierten Angebote festgelegt werden.

§ 5 Bedarfsermittlung

Der ehemalige § 6 Kinderbetreuungsverordnung wird neu zu § 5 KiBeV und bleibt unverändert.

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV)

Aufgrund der revidierten KiBeV werden inskünftig die Ausführungsbestimmungen der PAKV zur PAVO, welche die familienergänzende Kinderbetreuung betreffen, obsolet. Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über Tagesfamilien und Kinderkrippen in der PAKV können daher aufgehoben werden (§ 3 Bst. b und c sowie § 7).

Weiter wird es per 1. Januar 2013 gestützt auf n§ 5a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) keine gemeindlichen Vormundschaftsbehörden mehr geben, sondern eine Zentralbehörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Paragraph 3 PAKV ist dementsprechend an den neuen Ausdruck anzupassen.

Inkrafttreten

Das teilrevidierte Kinderbetreuungsgesetz und die dazugehörige KiBeV treten zusammen per 1. Januar 2013 in Kraft. Dies bedeutet vor dem Hintergrund, dass das aktuell geltende Kinderbetreuungsgesetz noch bis 31. Dezember 2012 Geltung hat, ein nahtloser Übergang der gesetzlich anwendbaren Bestimmungen in der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen und trägt somit auch zur Wahrung der Rechtssicherheit bei.

Anhang

Qualitätsanforderung für Kindertagesstätten

Neu wird nicht mehr zwischen Tages- und Halbtagesstätten unterschieden (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. a). Bei den Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten wurden vor allem die Bestimmungen zur Gruppengrösse angepasst:

Gruppengrösse

Die geltende Kinderbetreuungsverordnung basiert auf der wissenschaftlich abgestützten fachlichen Norm, dass die Betreuung von Vorschulkindern in familienähnlichen altersgemischten Gruppen die günstigsten Rahmenbedingungen für ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung bieten. Die Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes hat jedoch gezeigt, dass die in der Kinder-

betreuungsverordnung vorgegebene Richtzahl für die Gruppengrösse in Tages- und Halbtagesstätten kaum Relevanz für die Praxis hat. Die Gemeinden bewilligen immer häufiger sowohl grössere wie auch kleinere Gruppen. Das hat unterschiedliche Gründe:

- In den letzten Jahren haben sich im Kanton Zug die Formen der Tagesbetreuung stark diversifiziert. Eine rasante Entwicklung ist vor allem bei den Angeboten für Vorschulkinder ab drei Jahren festzustellen (sog. Preschools, die häufig zweisprachig angeboten werden). In diesen kindergartenähnlichen Betreuungsangeboten mit pädagogisch abgestützten Betreuungskonzepten sind aufgrund der Altersstruktur der Kinder (es werden keine Babys und Kleinkinder betreut) grössere Gruppen üblich.
- Ein weiterer Trend wird durch die hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 18 Monaten bestimmt. Neben den altersgemischten Gruppen werden deshalb in den Einrichtungen immer häufiger auch altershomogene Babygruppen mit Kindern unter 18 Monaten geführt.
- Eine wichtige Rolle spielt auch das Raumangebot. Für Trägerschaften ist es schwierig, im Kanton Zug geeignete und kostengünstige Räume für die Betreuung von Kindern zu finden. Vermehrt werden Büro- und Gewerberäume genutzt, die grosszügiger dimensioniert sind als Wohnräume. Deshalb beantragen Trägerschaften bei den Gemeinden häufiger Bewilligungen für grössere Gruppen, um das vorhandene Platzangebot gut zu nutzen und die Betreuung zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten zu können.

Die bisherige Kinderbetreuungsverordnung bot den Gemeinden keine Orientierung, wie sie differenzierte und situationsangepasste Gruppengrössen und -zusammensetzungen bewilligen und damit auf die Entwicklung auf dem Betreuungsmarkt für Kinder reagieren konnten. Die Bewilligungspraxis weist grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden auf. Es besteht ein grosses Bedürfnis sowohl von Seiten der Gemeinden als Bewilligungsbehörden als auch von Seiten der Trägerschaften als Anbietende, dass die Bestimmungen zur Gruppengrösse in Kindertagesstätten flexibler gestaltet werden, damit sie den konzeptionellen, räumlichen und personellen Rahmenbedingungen der Angebote besser Rechnung tragen. Die Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes zeigte auf, dass die Trägerschaften mit den Regelungen zur Gruppengrösse am wenigsten zufrieden sind und die geltende Richtzahl für Tages- und Halbtagesstätten als zu streng beurteilen.

Die Gruppengrösse in Betreuungseinrichtungen für Vorschulkinder muss so gestaltet werden, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse zeigen, dass Vorschulkinder für eine gesunde Entwicklung einen überschaubaren sozialen und räumlichen Bezugsrahmen mit möglichst konstanten Beziehungen zu Betreuungspersonen und anderen Kindern brauchen. Die Betreuung in grossen Gruppen kann Kinder aufgrund der häufiger wechselnden Kontakte und der Grösse der Räume überfordern und zu Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen führen. Besonders gefährdet sind die ganz Kleinen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen, welche die Geborgenheit und Zuwendung eines familienähnlich gestalteten familienergänzenden Betreuungsangebots benötigen. Ziel der Revision der Kinderbetreuungsverordnung ist deshalb, die Gruppengrössen so zu differenzieren, dass die Trägerschaften mehr Spielraum für die Umsetzung von Betreuungskonzepten für Kinder verschiedenen Alters erhalten, die betreuten Kinder aber dennoch Rahmenbedingungen vorfinden, die ihre Entwicklung nicht gefährden.

Die Richtzahlen zur Gruppengrösse in Kindertagesstätten sollen dem Alter der betreuten Kinder angepasst und abgestuft sein. Gleichzeitig werden die Gruppengrössen leicht dereguliert und der schweizerischen Durchschnittsnorm angepasst. Den Gemeinden steht es auch weiterhin frei, in begründeten Fällen von den gesetzlichen Richtzahlen abzuweichen (vgl. § 3 Abs. 3 KiBeV). Ausgenommen sind dabei die Babygruppen, weil Kinder unter 18 Monaten aufgrund

ihrer psychischen und physischen Verletzlichkeit auf einen besonderen Schutz angewiesen sind.

Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel ist neben der Gruppengrösse ein weiterer wichtiger Qualitätsindikator für die familienergänzende Kinderbetreuung. Er drückt aus, wie viele Betreuungspersonen für eine Kindergruppe zur Verfügung stehen. Die Qualitätsanforderungen des Kantons Zug sehen deshalb weiterhin vor, dass pro Gruppe mindestens zwei Betreuungspersonen einzusetzen sind, eine davon mit einer anerkannten Ausbildung. In Verbindung mit den neuen, abgestuften Richtzahlen für die Gruppengrösse in Kindertagesstätten (vgl. oben) ergibt sich daraus ein dem Alter der betreuten Kinder angemessener Betreuungsschlüssel. Diese verbindlichen Zahlenverhältnisse zwischen Betreuungspersonen und betreuten Kindern werden explizit im Anhang der KiBeV aufgeführt, um Klarheit zu schaffen, wie viel Betreuungspersonal bei einer bestimmten Gruppengrösse einzusetzen ist. Dies ist vor allem hilfreich, wenn die Gemeinden Abweichungen bei den Richtzahlen bewilligen.

Personal

Die Bestimmung zum Personal wurde den neuen Verhältnissen in der Berufsbildung angepasst. Das Berufsfeld der Kinderbetreuung hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Als ausgebildete Betreuungspersonen arbeiten heute mehrheitlich Fachpersonen Betreuung und Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Kleinkinderzieherinnen und -erzieher werden nicht mehr ausgebildet. Neu gibt es im Berufsfeld der Kinderbetreuung die Möglichkeit, auf tertiärer Ebene einen Berufsabschluss als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF zu erwerben. Im Jahr 2010 wurde im Kanton Zug die Höhere Fachschule für Kindererziehung eröffnet. Sie bietet eine berufsbegleitende, dreijährige Ausbildung für Personen mit einer Erstausbildung im Berufsfeld und eine vierjährige Ausbildung für Personen ohne berufsspezifische Vorbildung an. Beide Ausbildungen qualifizieren für eine Tätigkeit in der schul- und familienergänzenden Betreuung von Kindern.

Bei den verwandten Berufsabschlüssen ist die Beschränkung auf pädagogische und pflegerische Berufe nicht sinnvoll. Auch Betreuungspersonen mit Abschlüssen in sozialen Berufen (z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) sind mit einer entsprechenden Erfahrung im Berufsfeld für die Betreuung von Kindern ausreichend qualifiziert.

Bei der erforderlichen Berufserfahrung bei verwandten Berufen ist eine Erweiterung des Erfahrungsraums ebenfalls angezeigt. Es soll nicht nur pädagogische Erfahrung im engeren Sinn berücksichtigt werden können, sondern alle Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die für die familienergänzende Betreuung von Kindern einen direkten Nutzen haben (z.B. Erziehung der eigenen Kinder, Betreuung von Kindern in Freizeitangeboten und Ferienlagern etc.).

Die Bestimmung zur Qualifikation der Leitung in Angeboten mit zwei und mehr Gruppen wird neu unter dem Stichwort Personal aufgeführt (vorher Betreuung).

Räume

Der Platzbedarf von Kindertagesstätten wird neu gleich wie bei der schulergänzenden Betreuung mit einer Quadratmeterzahl pro Kind formuliert. Das erleichtert die Beurteilung des Platzbedarfs bei unterschiedlich grossen Gruppen.

Bisher machte die Kinderbetreuungsverordnung keine Aussagen zu den Anforderungen an Aussenräume für Kindertagesstätten. Dies wurde bei der Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes insbesondere von den Gemeinden als Mangel angegeben, der die Bewilligung von Einrichtungen erschwert. Die Gemeinde verfügt über keine ausreichende gesetzliche Grundlage, um von der Trägerschaft einer Kindertagesstätte zu verlangen, dass sie über Spielmöglichkei-

ten für die Kinder im Freien verfügen muss. Im besten Fall sind diese Spielmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Einrichtung vorhanden. In anderen Fällen ist es jedoch notwendig, dass die Gemeinden von der Trägerschaft verlangen kann, dass sie den Nachweis zu erbringen hat (z.B. im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts), wie sie auf andere geeignete Weise den Kindern ausreichend Bewegung und Erfahrungsmöglichkeiten im Freien anbieten kann.

Qualitätsanforderung für Tagesfamilien

Die Änderungen bei den Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien sind redaktioneller Art und präzisieren die Bestimmung zu den Tagesfamilien (vgl. Änderungen in § 1 Abs. 1 KiBeV).

Qualitätsanforderungen für Mittagstische und Randzeitenbetreuung

Die Qualitätsanforderungen für diese beiden Formen der schulergänzenden Betreuung wurden bisher separat aufgeführt. Sie sind jedoch inhaltlich identisch und werden deshalb im Anhang der revidierten Kinderbetreuungsverordnung gemeinsam behandelt:

Gruppengrösse

Die Gruppengrösse wurde in Übereinstimmung mit der Anpassung der Richtzahl für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten neu eindeutig festgelegt. Es wird zukünftig auf eine Spannbreite verzichtet und nur eine Richtzahl genannt. Diese wurde im Gegensatz zu den Richtzahlen in der vorschulischen Betreuung nicht erhöht. In der schulergänzenden Betreuung sind im Kanton Zug vorwiegend nicht ausgebildete Betreuungspersonen tätig. Sie sind für die Betreuung in grösseren Gruppen nicht ausreichend qualifiziert. Die Gemeinden haben diesbezüglich im Rahmen der Evaluation und der Vernehmlassung zum Kinderbetreuungsgesetz auch keine Wünsche geäussert. Den Gemeinden steht es auch weiterhin frei, von den gesetzlichen Richtzahlen abzuweichen (vgl. § 3 Abs. 3 KiBeV), sofern ideale räumliche Verhältnisse vorhanden sind. Auch in grösseren Gruppen muss jedoch der Betreuungsschlüssel der entsprechenden Altersgruppe eingehalten werden (siehe unten).

Neu ist jedoch bei der Bestimmung zur Gruppengrösse auf vielseitigen Wunsch der Gemeinden die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mitberücksichtigt (1.5 Plätze pro Kind). Mit der integrativen Schulung und der Einführung des obligatorischen Kindergartenjahres sind die Anforderungen an die Betreuungspersonen in der schulergänzenden Betreuung gestiegen. Deshalb muss die Gruppengrösse entsprechend angepasst werden, wenn Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden, die eine intensive Begleitung benötigen.

Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel für die schulergänzende Betreuung wurde in Übereinstimmung mit dem Betreuungsschlüssel für Schulkindern in Kindertagesstätten neu festgelegt (siehe oben).

Personal

Neben der fachlichen Weiterbildung im Rahmen des Berufseinstiegs von nicht ausgebildeten Betreuungspersonen in der schulergänzenden Betreuung ist auch eine regelmässige Weiterbildung wichtig. Von Tagesfamilien als nicht ausgebildete Betreuungspersonen wird in der Kinderbetreuungsverordnung ebenfalls eine regelmässige Weiterbildung gefordert. Dies soll auch für die schulergänzende Betreuung eine Minimalanforderung an die Qualifikation des nicht ausgebildeten Personals darstellen. Im Vergleich zu den anderen Schweizer Kantonen sind die Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal in der schulergänzenden Betreuung im Kanton Zug niedrig. In der Westschweiz und zunehmend auch in der deutschen Schweiz wird mit ausgebildetem und unausgebildetem Personal im Verhältnis ein zu eins gearbeitet, was dem verbreiteten Standard für Kindertagesstätten entspricht.

Geändert wurde zudem die Bestimmung zur Qualifikation der Leitung. Sie war missverständlich und bezog sich ausschliesslich auf öffentliche Angebote der schulergänzenden Betreuung. Die neue Formulierung ist offener und schliesst private Angebote mit ein.

Räume

Der Anhang der bisherigen Kinderbetreuungsverordnung machte auch bei der schulergänzenden Betreuung bisher keine Aussagen zu den Aussenräumen. Da für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten geeignete Aussenräume vorhanden sein müssen, soll dies auch für die schulergänzende Betreuung von Kindern gelten. Die Bewegung im Freien in der unterrichtsfreien Zeit ist gerade für Schulkinder ein wichtiger Ausgleich zum Unterricht und muss damit ein fester Bestandteil eines qualitativ guten schulergänzenden Betreuungsangebots sein.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Revision der Kinderbetreuungsverordnung sind weder personelle noch finanzielle Konsequenzen verbunden.